

**Qualifikation und Durchführungsbestimmungen  
Obedience-Meisterschaft des LV Westfalen**

**1 Zweck, Zeitpunkt und Durchführung**

- 1.1 Der Landesverband Westfalen führt jährlich eine Landesmeisterschaft im Obedience in den Leistungsklassen Obedience-1, Obedience-2 und Obedience-3 durch. Sie wird nach der jeweils gültigen VDH Prüfungsordnung ausgetragen und dient der Ermittlung des Landesmeisters Obedience in der Leistungsklasse Obedience-3, sowie der Klassensieger in den Leistungsklassen Obedience-1 und Obedience-2.
- 1.2 Die LV-Meisterschaft Obedience findet am letzten kompletten Wochenende im Mai statt. Falls ein Tag für die Veranstaltung ausreicht, ist der Sonntag zu bevorzugen. Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen und bedarf der Zustimmung des LV Vorstands.
- 1.3 Für den Zeitraum der LV-Meisterschaft Obedience besteht Terminsperre für andere Obedience Veranstaltungen im LV Westfalen.
- 1.4 Die LV-Meisterschaft Obedience wird in der JHV des Landesverbandes ein Jahr im voraus an einen Mitgliedsverein, auf dessen Antrag, vergeben. Bei der Vergabe der LV-Meisterschaft sollte sichergestellt sein, dass der ausrichtende MV die Bedingungen für eine solche Veranstaltung erfüllen wird. Liegt keine Bewerbung vor oder tritt ein Bewerber von der Ausrichtung zurück, kann der LV-Vorstand die Veranstaltung in eigener Entscheidung vergeben oder aussetzen.

**2 Teilnehmer**

- 2.1 Die Höchstzahl der Teilnehmer beträgt 50 Teams.
- 2.2 Teilnahmeberechtigt sind in der Regel nur Hunde, deren Führer ordnungsgemäß einem MV des LV angehören und dem DVG gemeldet sind. In Zweifelsfällen ist die letzte, von der DVG-HG erstellte und dem LV zugegangene Mitgliederliste maßgebend. Soweit es aus sportlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zweckmäßig erscheint, bleibt es dem ausrichtenden Verein, - nach Zustimmung durch den Prüfungsleiter -, überlassen, Mitgliedern anderer DVG-Landesverbände, dhv-Mitgliedsverbände sowie dem VDH angeschlossener Rassezuchtvereine zusätzlich die Teilnahme an der LV-Meisterschaft zu gestatten. Der ausrichtende Verein ist dafür verantwortlich, dass diesen Teilnehmern die Durchführungsbestimmungen bekannt sind.
- 2.3 Der Titel des LV-Siegers und der Klassensieger kann nur durch einen Teilnehmer, der Mitglied eines MV des LV-Westfalen ist, errungen werden.
- 2.4 Teilnahmeberechtigt ist jeder Hundeführer mit seinem Hund, der die Startberechtigung für die Leistungsklassen Obedience-1, Obedience-2 oder Obedience-3 besitzt.
- 2.5 Der Prüfungsleiter bzw. eine von ihm beauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass die vorgelegten Leistungsurkunde gewissenhaft kontrolliert werden, um zu garantieren, dass die Teilnahme-Kriterien eingehalten werden.
- 2.6 Bei einer zu hohen Meldezahl kann der ausrichtende Verein, - nach Rücksprache mit dem Prüfungsleiter -, die Teilnehmerzahl auf die höheren Leistungsklassen beschränken. Teilnehmer, die nicht Mitglied eines Vereins des LV Westfalen sind, dürfen dann zur LV-Meisterschaft nicht zugelassen werden.
- 2.7 Die Anmeldungen zur LV-Meisterschaft Obedience sind unter Einhaltung des Meldeschlusses an den Prüfungsleiter zu richten (Meldeschluss: 2 Wochen vor Veranstaltung (Eingang der Meldungen)). Die Meldungen haben über den Mitgliedsverein und der Kreisgruppe zu erfolgen. Der Prüfungsleiter ist in Absprache mit dem

Stand 4/2008

ausrichtenden MV für die Benachrichtigung der Teilnehmer sowie der einzelnen Kreisgruppen zuständig. Wegbeschreibungen sind beizufügen.

- 2.8 Die Teilnehmer sind für die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit und für die Gesundheit ihrer Hunde eigenverantwortlich. Sie haben die erforderlichen veterinärpolizeilichen Unterlagen mitzuführen. Gleiches gilt für den Mitgliedsausweis des Hundeführers, Mitgliedsausweis des Hundeeigentümers und die Leistungsurkunde Obedience. Ohne den Nachweis dieser prüfungsrelevanten Unterlagen wird der Hundeführer nicht zum Wettkampf zugelassen.
- 2.9 Während der Prüfung ist das Tragen der ausgegebenen Startnummer verpflichtend.
- 2.10 Die Teilnehmer treten zur Prüfung und zur Siegerehrung in angemessener sportlicher Kleidung an.
- 2.11 Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Die Anwesenheit der Teilnehmer ist Pflicht. Eine Freistellung von dieser Verpflichtung kann in begründeten Einzelfällen nur durch den Prüfungsleiter und dem Leistungsrichter erfolgen. Das unentschuldigte Fernbleiben von der Siegerehrung führt zur nachträglichen Disqualifikation und somit der Aberkennung der sportlichen Leistung und der Platzierung. Zusätzlich kann es zum Ausschluß zukünftiger Landesmeisterschaften führen.

### **3 Teilnehmer**

#### **3.1 Aufgaben des LV Westfalen**

- 3.1.1 Der Fristchutzantrag wird vom Obmann für Obedience (OfO) des LV gestellt, der in der Regel auch die Prüfungsleitung übernimmt.
- 3.1.2 Die Ringstewards werden vom LV-OfO berufen und erhalten vom Landesverband ein Tagegeld von 15,50 EUR sowie ihre Fahrtkosten entsprechend der LV-Kostenordnung ersetzt.
- 3.1.3 Die Kosten für Tagegelder und Fahrtkosten der Leistungsrichter und der Prüfungsleitung trägt der LV.
- 3.1.4 Die Programmgestaltung obliegt dem Prüfungsleiter nach Absprache mit dem ausrichtenden Verein.
- 3.1.5 Der Prüfungsleiter ist für die Festlegung der Startreihenfolge der Teilnehmer zuständig.
- 3.1.6 Der Prüfungsleiter führt zusammen mit dem LV-OfO und in Absprache mit dem ausrichtenden MV die Siegerehrung durch.

#### **3.2 Aufgaben des Ausrichters**

- 3.2.1 Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der ausrichtende MV genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportfreunde zur Unterstützung des Prüfungsleiters zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.2 Evtl. entstehende Kosten der weiteren, nicht unter 3.1 aufgelisteten Hilfskräfte trägt der ausrichtende MV.
- 3.2.3 Der ausrichtende MV hat die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Das Ergebnis eventueller Absprachen des ausrichtenden MV mit der Veterinärbehörde sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig mitzuteilen.
- 3.2.4 Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem ausrichtenden MV.  
Dieser ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes sowie aller zu benutzenden Geräte zuständig.  
Ferner hat der ausrichtende MV für genügend Unterstellmöglichkeiten - bei

Stand 4/2008

widrigen Witterungsverhältnissen - zu sorgen. Hier wird das Aufstellen eines Zelt empfohlen.

- 3.2.5 Alle Kosten der technischen Vorbereitung, einschließlich aller Werbekosten (Plakate und Festschriften) trägt der ausrichtende MV. Überschüsse aus der Inseratenwerbung verbleiben dem Ausrichter.
- 3.2.6 Der ausrichtende MV hat auf eigene Kosten für die LV-Meisterschaft eine geeignete Lautsprecheranlage zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.7 Für alle Teilnehmer der LV-Meisterschaft Obedience hat der ausrichtende MV, auf eigene Kosten, die im Obedience üblichen Rosetten zu beschaffen. Die Kosten trägt der ausrichtende MV.
- 3.2.8 Die Vergabe von Sonderpreisen ist dem ausrichtenden MV freigestellt.
- 3.2.9 Straße und Wege zur Veranstaltung sind vom ausrichtenden MV genügend und gut übersichtlich zu beschildern.
- 3.2.10 Alle Einnahmen aus dem Meldegeld, dem Verkauf der Festschriften und eventuelle Spenden verbleiben dem ausrichtenden MV zur Kostendeckung. Der Landesverband Westfalen übernimmt nur die unter 3.1 aufgeführten Kosten. Für alle weiteren Kosten muss der ausrichtende MV selbst aufkommen. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht gezahlt. Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinausgehen, kann der ausrichtende MV weder an den Landesverband noch an den DVG stellen.
- 3.2.11 Alle weiteren organisatorischen Fragen sind zwischen dem ausrichtenden MV und dem Prüfungsleiter zu klären.

#### **4 Verschiedenes**

- 4.1 Alle teilnehmenden Hunde müssen eindeutig identifizierbar sein.
  - 4.2 Das maximale Meldegeld beträgt je Team EUR 12,50 und ist im Vorfeld zusammen mit der Meldung zu entrichten. Das Meldegeld wird dem Ausrichter zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedsvereine haben auch für die Hundeführer das Meldegeld zu entrichten, die nach Anmeldeschluss ihre Meldung zurückziehen oder am Prüfungstag nicht erscheinen. Gleiches gilt für die Teilnehmer, die wegen Nichtvorlage eines gültigen Impfausweises oder wegen Verstoßes gegen andere Bestimmungen von der (weiteren) Teilnahme ausgeschlossen wurden.
5. Vorstehende Ordnung wurde aufgrund eines Beschlusses des erweiterten LV-Vorstandes am 18.04.2008 den derzeitigen Gegebenheiten angepasst. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit..